OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401105/3/MS

Datum: Linz, 12. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. Oktober 2025, GZ: BHVB/924170095952/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetztes (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Oktober 2025, GZ: BHVB/924170095952/24, wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 350 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 15 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 35 Euro vorgeschrieben.

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2025, eingebracht mit Fax selben Datums, erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde mit folgenden Worten: ".. in oben genannter Angelegenheit legen wir namens und kraft Vollmacht der Mandantin gegen das Straferkenntnis vom 28.10.2025, zugestellt am 07.11.2025 Beschwerde ein. Gleichzeitig beantragen wir, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird."

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. Dezember 2025 wurde die Beschwerdeführerin zur Mängelbehebung der vorliegenden Beschwerde aufgefordert und eine Frist von zwei Wochen, ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt, die im Schreiben angeführten Mängel (in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll, Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtwidrigkeit stützt) zu verbessern, wobei widrigenfalls auf die Zurückweisung der Beschwerde hingewiesen wurde.

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin am 6. Jänner 2026 zu Handen ihrer Rechtsvertretung zugestellt und ist bis dato keine Mängelbehebung der vorliegenden Beschwerde erfolgt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Der zur Entscheidung relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem unter I. angeführten Verfahrensablauf, insbesondere aus der Beschwerde, dem Mängelbehebungsauftrag und dem Unterbleiben der Mängelbehebung.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 erster Satz AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Einbringen nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Das eingebrachte Rechtsmittel enthält entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 VwGVG keinen begründeten Beschwerdeantrag und nimmt nicht Bezug darauf, ob das ggst. Straferkenntnis zur Gänze bekämpft wird oder nicht und legt keine Gründe dar, warum die Sichtweise der belangten Behörde nicht rechtens ist.
Das eingebrachte Rechtsmittel enthält also nicht die vom § 9 Abs. 1 VwGVG geforderten Mindesterfordernisse.
Daher wurde mittels Mängelbehebungsauftrag vom 17. Dezember 2025 eine entsprechende Verbesserung veranlasst, der die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen ist, sodass im Ergebnis eine sogen. „leere Beschwerde“ vorliegt.
Da eine Mängelbehebung, wie im Mängelbehebungsauftrag veranlasst, nicht erfolgt ist, wodurch die Beschwerde weiterhin mit Mängeln behaftet ist und tritt die im Mängelbehebungsauftrag angekündigte Rechtsfolge (Zurückweisung) ein.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß